

## **Anmerkungen zum Rundschreiben I Nr. 6/2010 über Hilfe zur Pflege im Arbeitgebermodell nach dem SGB XII: Kalkulation der Kosten vom 26.07.2010**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Fritsch,  
sehr geehrte Frau v. Lersner-Wolff,  
sehr geehrter Herr Stocksclaeder,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedauern sehr, dass es nicht zu einem Gespräch der zuständigen Senatsfachverwaltungen mit uns vor Veröffentlichung des Rundschreibens gekommen ist. Wir haben uns von diesem Rundschreiben erhofft, dass regelmäßig anfallende Kosten im Rahmen des Arbeitgebermodells nicht immer wieder im Einzelfall in Frage gestellt werden. Wir befürchten nun das Gegenteil.

Dabei weist das Rundschreiben in seinen Grundannahmen durchaus eine Reihe von positiven Aspekten auf.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass mit dem Rundschreiben das Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen, die auf Assistenz angewiesen sind, ins Zentrum gerückt wird.

Dazu gehören für uns folgende Aspekte:

- die Übernahme der Prinzipien Persönlicher Assistenz als Grundlage für die Gestaltung der notwendigen Hilfen (LK 32) ,
- die Erläuterungen zum Arbeitgebermodell (Kompetenzen),
- dass die Selbstverantwortung behinderter Menschen bzw. deren „Selbststeuerungskompetenz“ (Punkt 2.) den Maßstab für die Herangehensweise im Rahmen des Arbeitgebermodells für behinderte Menschen bilden sollen. Zitat aus dem Rundschreiben: Dabei sollte bedacht werden, „dass jeder behinderte Arbeitgeber bzw. jede behinderte Arbeitgeberin im ureigensten Interesse gefordert ist, die Deckung des Hilfebedarfs so gut wie möglich sicher zu stellen, da sich jede Unzulänglichkeit unmittelbar gegen ihn selbst auswirkt“ (s. Punkt 4.).
- dass das Rundschreiben dazu beitragen soll, der Intention des Persönlichen Budgets gerecht zu werden, nämlich partnerschaftlich und „gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung möglichst passgenaue individuelle Gestaltungen der Hilfestellung zu entwickeln“ (Punkt 2.).

Diese Herangehensweise steht jedoch im eklatanten Widerspruch zu den im Rundschreiben vorgeschlagenen Verfahrensweisen. Hier werden Einzelbegründungen für nahezu alle Kostenbestandteile der Kalkulation gefordert, obwohl von der Selbststeuerungskompetenz behinderter Menschen (s.o.) ausgegangen wird:

Beispiele:

- Fortbildung kann nur im Einzelfall berücksichtigt werden,
- im „Bedarfsfall“ werden Dienstbesprechungen und Doppelbelegung berücksichtigt,
- „Betreuungsstunden“ sind über den Dienstplan nachzuweisen und von der behinderten Arbeitgeberin bzw. dem behindertem Arbeitgeber durch Unterschrift zu bestätigen (Punkt 3.5.),
- es ist die Rede von „Betreuungsstunden“, wo es doch um Persönliche Assistenz geht,
- für alle weiteren notwendigen Kosten soll nun eine gesonderte Begründung erforderlich sein (Rechtsschutzversicherung, Supervision, Mediation, ...),
- im Bereich des Beratungs- und Unterstützungsbedarfsbedarfs wird es nicht den auf Assistenz angewiesenen Person überlassen, welchen Bedarf sie für sich als notwendig erachten und
- der Zwang sich für bestimmte Bankverbindungen zu entscheiden, ohne Rücksicht auf die individuellen Gegebenheiten und dass nur ganz wenige Banken (per Internet) kostenfreie Geschäftskonten zur Verfügung stellen.

Nach unserem Verständnis besteht die Intention des Gesetzgebers zum Persönlichen Budgets darin, dass der / die BudgetnehmerIn im Rahmen des bewilligten Geldbetrages darüber entscheiden können soll, wie er/sie diesen Betrag zweckentsprechend einsetzt.

Stattdessen ist nun zu erwarten, dass seitens der Bezirksämter erwartet wird, dass jeweilig besondere „Anträge“ auf nahezu alle Kostenbestandteile gestellt werden müssen. Dieses nimmt den BudgetnehmerInnen die Entscheidungsfreiheit, die Eigenverantwortung und bedeutet einen immensen bürokratischen Aufwand.

Wir haben schon darauf hingewiesen, dass aus unserer Sicht äußerst problematisch ist, dass insbesondere bei Budgets über 10.000 Euro eingespart werden soll. Schon jetzt ist es so, dass in diesem Bereich – aufgrund des degressiven Stundensatzes des LK 32 – keine angemessenen Löhne gezahlt werden können. Dies hängt auch damit zusammen, dass StudentInnen als AssistentInnen kaum noch zu finden sind. Wir setzen uns für eine angemessene Bezahlung für AssistentInnen ein und halten eine tarifliche Entlohnung von Assistenzkräften für adäquat. Aus verschiedenen Pressemitteilungen von Frau Sozialsenatorin Bluhm gehen wir davon aus, dass auch sie die Entlohnung nach Tariflöhnen anstrebt. Dies sollte auch im Bereich der Persönlichen Assistenz Anwendung finden.

Die Regelung, dass nicht benötigte Beträge schon nach einem halben Jahr zurückgezahlt werden sollen, kann nicht umgesetzt werden, da eine Kalkulation der jährlichen Kosten zugrunde gelegt wird. Bei dieser Grundlage lässt sich logischerweise erst nach Ablauf des Jahres sagen, ob Überschüsse erwirtschaftet wurden. Vorzeitige Rückzahlungen können behinderte ArbeitgeberInnen in Zahlungsschwierigkeiten bringen, möglicherweise sogar in die Insolvenz.

Die Erstellung des Dienstplans obliegt aus unserer Sicht der alleinigen Verantwortung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers. So wird es eingangs im Rundschreiben unter Punkt 2 auch formuliert: „Die Assistenten bzw. Assistentinnen haben als Ansprech- und Arbeitsvertragspartner und -partnerinnen ausschließlich mit den behinderten Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberinnen und nicht mit dem Kostenträgern zu tun“. Dies natürlich auch vor dem Hintergrund, dass auch

behinderte Arbeitgeberinnen datenschutzrechtliche Bestimmungen gegenüber ihren Angestellten einzuhalten haben. Dem widerspricht Punkt 3.5 mit der dort geregelten Nachweispflicht durch den Dienstplan. Die monatlich geleisteten Stunden sind der monatlichen Abrechnung zu entnehmen. Ein zusätzlicher Nachweis ist gänzlich überflüssig. Die Tatsache, dass der/die ArbeitgeberIn unterschreiben soll, dass er die Hilfe erhalten hat, wird seiner Rolle nicht gerecht, da er diese ja selbst organisieren und anweisen muss.

Der Inhalt der Beratung und Unterstützung wird in Verträgen zwischen dem Beratungsverein und dem / der Arbeitgeber/in festgelegt. Inhalt und Umfang richten sich nach dem individuellen Bedarf, bzw. den anfallenden Problemen. Der Inhalt der Beratung selbst ist durch die Schweigepflicht geschützt. Es ist nicht akzeptabel, dass der Kostenträger nun nicht nur über den Umfang sondern auch über den „Inhalt“ der Beratung bestimmen soll. Dies obliegt dem behinderten Menschen.

Wir ersuchen daher darum, dass die von uns hier angeführten Aspekte zu einer Überarbeitung des Rundschreibens führen. Insbesondere die inhaltlichen Widersprüche des Rundschreibens müssen aufgehoben werden. Wir befürchten ansonsten, dass für die Gewährung von Persönlichen Budgets im Rahmen des Arbeitgebermodells zu hohe Hürden aufgestellt werden, die der Intension dieser neuen Hilfeform zuwiderlaufen.

Erlauben Sie uns bitte noch eine Anmerkung zum Schluss. Nach unserem Wissen soll das Rundschreiben zum Persönlichen Budget in diesem Jahr durch Herrn Schwarz überarbeitet werden. Angesichts dessen, dass es zur Zeit in einem Berliner Bezirk große Probleme bei der Bewilligung von Persönlicher Budgets gibt, die nicht trägerübergreifend sind bzw. „nur“ die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII umfassen, schlagen wir vor, diesbezüglich einen klärenden Absatz in das Rundschreiben aufzunehmen, der besagt, dass auch in diesen „Fällen“ ein Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget gem. § 17 SGB IX vorliegt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Berlin, 07.10.2010

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Stenger

Arbeitsgemeinschaft für selbstbestimmtes Leben schwerstbehinderter Menschen -  
ASL e.V.

Klaus Lang

Berliner Assistenz Verein – BAV e.V.

PS: Dieses Schreiben geht zur Kenntnis an die Arbeitsgruppe Persönliche Assistenz des Landesbehindertenbeirats sowie an das Bündnis für selbstbestimmtes Leben schwerstbehinderter Menschen